

Das Landratsamt Tübingen erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die am 29.04.2021 und am 04.05.2021 vom Landratsamt Tübingen erlassenen Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut auf der Gemarkung Bodelshausen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom

- 29.04.2021 wurde aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand auf Gemarkung Bodelshausen ein Sperrbezirk gebildet und es wurden Schutzmaßnahmen angeordnet.
- 04.05.2021 wurde der Sperrbezirk erweitert auf die gesamte Gemarkung Bodelshausen.

Die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Die Amerikanische Faulbrut im betroffenen Gebiet ist erloschen. Daher sind gemäß § 12 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung die durch die Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben. Die Bienenvölker unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Einschränkungen mehr.

Der Tag der Bekanntgabe wird gem. § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz festgesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen einzulegen.

#### Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamts Tübingen unter [www.kreis-tuebingen.de/Bekanntmachungen](http://www.kreis-tuebingen.de/Bekanntmachungen) und während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Zimmer BE 55 eingesehen werden.

Tübingen, 06.10.2021



Scheiger